

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Heimatpflege e. V. Hörde“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Hörde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege durch Erforschung der Hörder Geschichte und deren Darstellung in Schriften, Ausstellungen (Ausstellung zur Hörder Stadtgeschichte), Führungen und Vorträgen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder (Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder)

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch einen Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind zur Beitragszahlung jedoch nicht verpflichtet.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über ein Aufnahmegesuch, das schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (2) Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten nachhaltig verletzt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im anderen Fall wird eine erneute Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die gerichtliche Prüfung dieser Maßnahme bleibt davon unberührt.
- (3) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es seiner Beitragszahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit je einmonatiger Frist und obwohl in der zweiten, durch Einschreibebrief erfolgten Mahnung auf die Folgen des Verzugs hingewiesen wurde, nicht nachkommt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen. An anderen Veranstaltungen und am Vereinsleben können alle Mitglieder teilnehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
 - b) einem (einer) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem (einer) 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem (der) Schatzmeister (in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bilden auch gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen und als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben.
- (4) Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/ Stellvertreterin, der/ die die Vorstandssitzung leitet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und von min. 3 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
 - b) die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern.
In dringenden Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu verlangen, dass unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen wird, die über den Ausschluss entscheidet.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (zur Verwendung des Vereinsvermögens siehe § 11).
- (2) Innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der der Vorstand alle teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, in dringenden Fällen kann sie von dem/der Vorsitzenden auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende des Vereins oder einer/ eine seiner/ ihrer Stellvertreter/innen.
Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, es sei denn, dass über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos, wenn die Mitgliederversammlung nicht selbst eine andere Art der Abstimmung beschließt.
Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ein Protokoll anzufertigen, in dem der Gang der Versammlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 10 Ehrenrat

Persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden von einem Ehrenrat geschlichtet. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Den Vorsitz im Ehrenrat führt der/die Vereinsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Ist ein Mitglied des Ehrenrats an einem zur Verhandlung anstehenden Streitfall persönlich beteiligt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2015 beschlossen.

Dortmund, den 25.11.2015

Wolfgang Gatz
Bernd J. Li.

Helmut Kewitz
Heidemarie Kleinraas

Eintragungen beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister 3844

1.
Nummer der Eintragung: 5

4.
a) **Satzung:**
Die Mitgliederversammlung vom 25.11.2015 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) **Tag der Eintragung:**
05.01.2016
Rose

b) **Bemerkungen:**
Satzung Blatt 19-22 des Sonderbandes